

Satzung der Stadt Jever über die Festsetzung eines Beitrages für straßenbauliche Maßnahmen am Straßenzug Kostverloren für die Teilstrecke zwischen Einmündung Hooksweg bis zur Einmündung Kaakstraße

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen in Verbindung mit § 4 (2) der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung vom 26. Januar 1984 beschließt der Rat der Stadt Jever folgende Satzung:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2 (1 und 2) der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jever) wird entsprechend dem aus der Verbesserung der Straßenbaumaßnahme Kostverloren für die Teilstrecke zwischen Einmündung Hooksweg und Einmündung Kaakstraße erlangten besonderen Vorteil auf 30 v. H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den 15. März 1984

Stadt Jever

Sillus
Bürgermeister

Hashagen
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 für den Regierungsbezirk
Weser-Ems vom 30. März 1984